

Geschäftsnummer: 3 - 10 O 64 / 22

[REDACTED]
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch den Vorstand
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Kläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

Liebscher & Bracht Schmerzfrei GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführung, Kaiser-
Friedric-Promenade 111, 61348 Bad Homburg von der Höhe,
Beklagte

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Kammer für Handelssachen –

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht 

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 4.000,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basszinssatz seit dem 28.07.2022 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Vertragsstrafenansprüche geltend.

Der Kläger ist ein Verbraucherverband. Die Beklagte betreibt unter der Internetadresse <http://shop.liebscher-bracht.com> einen Online-Shop, über den sie unter anderem Nahrungsergänzungsmittel an Verbraucher bewirbt und vertreibt.

Der Kläger mahnte die Beklagte unter dem 01.03.2022 wegen verschiedener geltend gemachter Wettbewerbsverstöße ab. Auf dieses Abmahnschreiben (Anlage 1, Bl. 8 – 17 d.A.) wird Bezug genommen. Die Beklagte gab daraufhin unter dem 18.03.2022 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

In Ziffer 2. dieser strafbewehrten Unterlassungserklärung verpflichtete sich die Beklagte gegenüber dem Kläger, es bei Meidung einer für jeden Fall der künftigen schuldhaften Zuwiderhandlung von dem Kläger zu bestimmenden angemessenen Vertragsstrafe ab dem 24.03.2022 zu unterlassen,

„2. für die Produkte „Arthro Forte+ Premium“, „Q10+“, „Vital+ Premium“ und „Vitamin B12+“ mit dem Satz

„Ob Gestresste, Schmerzgeplagte, Alt, Jung, Vegetarier, Veganer, Sportler oder Schwangere – unsere Premium-Nahrungsergänzungsmittel wurden für Menschen jeden Alters, in jeder Lebensphase und mit jedweden Lebensgewohnheiten entwickelt.“

gegenüber Verbrauchern zu werben.

Mitte Mai 2022 bewarb die Beklagte auf insgesamt vier Produktseiten ihres Onlineshops die Produkte „Arthro Forte+ Premium“, „Q10+“, „Vital+ Premium“ und „Vitamin B12+“ jeweils unter der identischen Fragerubrik „Für wen sind die Premium-Nahrungsergänzungsmittel geeignet?“ wie folgt:

„Menschen jeden Alters, in jeder Lebensphase und mit jedweden Lebensgewohnheiten, egal ob gestresst, schmerzgeplagt, alt oder jung, egal ob Vegetarier, Veganer, Sportler oder Schwangere stehen im Mittelpunkt der Entwicklung unserer Premium-Nahrungsergänzungsmittel.“

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die vorgelegten Screenshots (Anlage 3 – 6, Bl. 23 – 26 d.A.) Bezug genommen.

Da der Kläger der Auffassung ist, dass die Beklagte damit gegen die genannte Unterlassungspflicht verstoßen habe, forderte er die Beklagte mit Schreiben vom 18.05.2022 (Anlage 7, Bl. 27/28 d.A.), auf das Bezug genommen wird, auf, an ihn eine Vertragsstrafe wegen insgesamt vier Verstößen in Höhe von insgesamt 4.000,- Euro zu zahlen. Dem kam die Beklagte nicht nach.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte die geforderte Vertragsstrafe verwirkt habe, da die nunmehr verwendete Werbeaussage einen kerngleichen Verstoß gegen die genannte strafbewehrte Unterlassungserklärung darstelle.

Der Kläger meint, dass vorliegend von vier selbständigen Verstößen auszugehen sei. Aber selbst wenn von einer Handlungseinheit und deshalb nur von einem Verstoß auszugehen sei, sei die angesetzte Vertragsstrafe von 4.000,- Euro angesichts der Gesamtumstände immer noch angemessen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.000,- Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Baszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte stellt einen Verstoß gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung in Abrede. Eine Kerngleichheit liege nicht vor. Im Übrigen sei bei Annahme eines kerngleichen Verstoßes aufgrund einer Handlungseinheit nur von einem Verstoß auszugehen und nicht von vier selbstständigen Verstößen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der wechselseitig eingereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Die Klage ist der Beklagten unter dem 27.07.2022 zugestellt worden (Bl. 32 d.A.).

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und bis auf einen geringen Zinsbetrag begründet.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,- Euro aus dem strafbewehrten Unterlassungsvertrag vom 18.03.2022.

a.

Die Beklagte hat gegen die oben genannte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung verstoßen.

Bei der angegriffenen nunmehrigen Werbung der Beklagten handelt es sich nämlich um ein kerngleiches Verhalten im Vergleich zu dem Verhalten, welches ursprünglich abgemahnt worden ist und weswegen die Beklagte die genannte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Die diesbezügliche Unterlassungserklärung der Beklagten bezieht sich zwar allein auf die konkrete Verletzungsform in Form der konkret abgemahnten Werbeaussage. Jedoch erstreckt sich eine die konkrete Verletzungsform wiedergebende Unterwerfungserklärung regelmäßig ebenso wie ein entsprechender Unterlassungstitel im Allgemeinen nicht nur auf identische, sondern auf alle Handlungen, die gleichfalls das Charakteristische der verletzenden Handlung aufweisen (sog. „Kerntheorie“). Die Auslegung der Unterwerfungserklärung des Schuldners kann aber im Einzelfall auch ergeben, dass sie bewusst eng auf die bezeichnete konkrete Verletzungsform beschränkt sein soll (vgl. BGH, GRUR 2010,

749 Rn. 45 – Erinnerungswerbung im Internet; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/ Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13 Rn. 140, 141).

Vorliegend lässt eine Auslegung der Unterlassungserklärung der Beklagten nicht erkennen, dass von dieser kerngleiche Verstöße nicht umfasst sein sollten. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt. Vielmehr verteidigt sich die Beklagte damit, dass kein kerngleicher Verstoß vorliegen würde.

Die Kammer teilt die Auffassung des Klägers, dass von einem kerngleichen Verstoß auszugehen ist. Die geringfügige Abänderung der Werbeaussage ist nicht geeignet, den Kernbereich der zu unterlassenden Handlungen zu verlassen.

Es stehen sich folgende Werbeaussagen für die Produkte „Arthro Forte+ Premium“, „Q10+“, „Vital+ Premium“ und „Vitamin B12+“ gegenüber:

Abgemahnte Werbeaussage:

„Ob Gestresste, Schmerzgeplagte, Alt, Jung, Vegetarier, Veganer, Sportler oder Schwangere – unsere Premium-Nahrungsergänzungsmittel wurden für Menschen jeden Alters, in jeder Lebensphase und mit jedweden Lebensgewohnheiten entwickelt.“

Neue Werbeaussage:

„Menschen jeden Alters, in jeder Lebensphase und mit jedweden Lebensgewohnheiten, egal ob gestresst, schmerzgeplagt, alt oder jung, egal ob Vegetarier, Veganer, Sportler oder Schwangere stehen im Mittelpunkt der Entwicklung unserer Premium-Nahrungsergänzungsmittel.“

Die Beklagte meint, durch die Abänderung der Werbeaussage sei ein deutlich abweichender Aussageinhalt erreicht worden, da ein maßgeblicher Unterschied darin liegen würde, ob bestimmte Produkte wie laut ursprünglicher Aussage für Menschen jeden Alters, in jeder Lebensphase und mit jedweden Lebensgewohnheiten

entwickelt wurden oder ob nach neuer Werbeaussage Menschen jeden Alters, in jeder Lebensphase und mit jedweden Lebensgewohnheiten im Mittelpunkt der Entwicklung stehen. Eine abgeschlossene Entwicklung fertiger Produkte sei doch eine viel weitergehende Aussage, ein Mehr, ein Aliud verglichen mit einer noch laufenden Entwicklung von Produkten (zu erkennen an der Zeitform Präsens in der neuen Aussage gegenüber der Zeitform Präteritum in der früheren Aussage).

Diese Auffassung der Beklagten verfängt im Gesamtkontext der neuen Werbeaussage jedoch nicht. Zu Recht wendet die Klägerin ein, dass die Beklagte vorliegend verkennt, dass die neue Werbeaussage genauso wie alte konkrete Produkte betrifft, die zum Kauf angeboten werden und gerade nicht mehr in der Entwicklung stehen, sondern bereits entwickelt wurden. Es liegt auf der Hand, dass bei einem beworbenen Produkt eine Produktentwicklung stets abgeschlossen ist, unabhängig davon, ob die Beklagte dies in der Werbeaussage genauso bezeichnet oder aber das Produkt mit der Aussage bewirbt, bestimmte Personen stünden „im Mittelpunkt der Entwicklung unserer Premium-Nahrungsergänzungsmittel“. In Bezug auf die konkrete Produktwerbung ist die Entwicklung stets abgeschlossen. Unerheblich ist, ob die Werbeaussage der Beklagten insoweit den Entwicklungsprozess als abgeschlossen bezeichnet oder aber von einem ständigen Entwicklungsprozess spricht. Dies wird auch dadurch bestätigt, wenn man berücksichtigt in welchem konkreten Zusammenhang die neue Werbeaussage steht. Diese neue Werbeaussage wird nämlich immer als Beantwortung der konkreten Frage „Für wen sind die Premium-Nahrungsergänzungsmittel geeignet?“ verwendet. Die neue Werbeaussage als Antwort darauf hat den unzweifelhaften Sinngehalt, dass die Premium-Nahrungsergänzungsmittel genau für den Personenkreis geeignet sind, der im Mittelpunkt der Entwicklung der Premium-Nahrungsergänzungsmittel steht und da die beworbenen Premium-Nahrungsergänzungsmittel bereits vollständig entwickelt sind, sind diese eben auch für den genannten Personenkreis bereits entwickelt worden, der identisch ist wie in der alten Werbung. Unter Berücksichtigung der konkreten Verwendung der neuen Werbeaussage bleibt festzuhalten, dass sie trotz der geringfügigen Textabweichung weiterhin auch den identischen Sinngehalt hat wie die ursprüngliche Werbeaussage.

Soweit sich die Beklagte letztlich auch gegen die Begründetheit der diesbezüglich zugrundeliegenden Abmahnung des Klägers wendet, ist dies unerheblich. Ob der von der Beklagten abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung ein begründeter Unterlassungsanspruch des Klägers zugrunde lag, ist hier nicht Gegenstand der Überprüfung. Einzig entscheidend ist vorliegend, ob die Beklagte gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung verstoßen hat, was, wie aufgezeigt, der Fall ist.

b.

Die Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Sie hat jedenfalls mindestens fahrlässig gehandelt. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte die Beklagte zweifellos erkennen können, dass sie mit der neuen Werbeaussage unter Berücksichtigung ihrer konkreten Verwendung eine im Vergleich mit der ursprünglichen Werbeaussage eine im Kern identische Werbeaussage verwendet.

c.

Die von dem Kläger verlangte Vertragsstrafe in Höhe von 4.000,- Euro ist angemessen.

Bei der Festlegung einer angemessenen Vertragsstrafe sind gem. § 13a I UWG folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Art, Ausmaß und Folgen der Zuwiderhandlung,
2. Schuldhaftigkeit der Zuwiderhandlung und bei schuldhafter Zuwiderhandlung die Schwere des Verschuldens,
3. Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit des Abgemahnten sowie

4. wirtschaftliches Interesse des Abgemahnten an erfolgten und zukünftigen Verstößen.

Auch ist bei der Bemessung zu berücksichtigen, dass sich ein Verstoß gegen den Verbotstitel für den Schuldner nicht lohnen soll (BGH GRUR 2004, 264 – Euro-Einführungsrabatt).

Zunächst einmal handelt es sich um einen erheblichen Verstoß der Beklagten. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass bei gesundheitsrelevanter Werbung strenge Maßstäbe anzulegen sind und eine wettbewerbswidrige irreführende Werbung in diesem Bereich eine besondere Schwere zukommt, da der Verbraucher in diesem Bereich besonders schutzwürdig ist.

Weiterhin ist von einem erheblichen Verschulden der Beklagten auszugehen. Bei objektiver Betrachtung liegt es auf der Hand und leuchtet jedem ein, dass die neue Werbung im Kontext ihrer konkreten Verwendung einen kerngleichen Verstoß gegen die Unterlassungspflicht darstellt. Die geringfügige Abänderung der ursprünglichen Werbeaussage war offensichtlich ungenügend, um den Kernbereich des Verbots zu verlassen.

Weiterhin verfügt der Online-Shop der Beklagten aufgrund der dahinterstehenden bekannten Persönlichkeiten in dem in Rede stehenden Geschäftsfeld nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers erhebliche Verkehrsbekanntheit und eine hohe Marktdurchsetzung. Die beworbenen Nahrungsergänzungsmittel kosten pro Verkaufseinheit zwischen 70,- € und 90,- €, haben also einen durchaus hohen Verkaufspreis und sind deshalb auch wirtschaftlich bedeutsam und lukrativ.

Insgesamt hat danach der Verstoß einen nicht unerheblichen Angriffsfaktor.

Ausgehend von der Auffassung des Klägers, dass es sich vorliegend um vier selbstständige Verstöße im Hinblick auf die vier verschiedenen beworbenen Nahrungsergänzungsmittel handelt sind die pro Verstoß angesetzten Vertragsstrafen von jeweils 1.000,- Euro angesichts der obigen Ausführungen zu den Bemessungskriterien offensichtlich angemessen. Eine Vertragsstrafe von 1.000,- Euro pro Verstoß liegt sogar im Rahmen einer Vertragsstrafe für Bagatelverstöße im Sinne von § 13a III UWG. Von einem Bagatelverstoß kann hier jedoch nach den

obigen Ausführungen nicht ansatzweise ausgegangen werden. Insoweit wäre eine Vertragsstrafe von 1.000,- Euro pro Verstoß äußerst großzügig.

Aber auch wenn man mit der Beklagten, was nach Auffassung der Kammer durchaus naheliegt, davon ausgeht, dass vorliegend aufgrund des Vorliegens einer natürlichen Handlungseinheit (vgl. dazu Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG § 13a Rn. 25) nur von einem Verstoß gegen die Unterlassungspflicht auszugehen wäre, ist die angesetzte Vertragsstrafe von insgesamt 4.000,- Euro angemessen. Angesichts der erheblichen Schwere des Verstoßes (s.o.) und der Prämisse, dass sich ein Verstoß nicht lohnen darf, ist auch der Ansatz einer Vertragsstrafe von 4.000,- Euro für einen Verstoß nicht zu beanstanden und angemessen.

Danach kann vorliegend offen bleiben, ob von vier Verstößen oder nur einem Verstoß auszugehen ist. Eine Vertragsstrafe von 4.000,- Euro ist auf jeden Fall angemessen.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 I 2, 247 BGB.

Ein Anspruch auf erhöhte Zinsen gem. § 288 II BGB besteht nicht, da ein Anspruch aus einem Vertragsstrafeversprechen keine Entgeltforderung darstellt (vgl. MüKoBGB/Ernst, 9. Aufl. 2022, BGB § 286 Rn. 99; BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 286 Rn. 41).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1 u. 2 ZPO.

